



## **Definitive Einführung neue, gesamtrevidierte Gemeindeordnung und Mitteilung über die Festlegung der für die Gemeinde Uerkheim geltenden Publikationsorgane mit Gültigkeit ab 1. Juli 2025**

Nachdem die Gemeindeversammlung vom 22. November 2024 die neue, gesamtrevidierte Gemeindeordnung der Gemeinde Uerkheim genehmigt hat, folgte die Zustimmungserteilung im Zuge der Berücksichtigung des aus rechtlicher Sicht vorgesehenen obligatorischen Referendums durch die stimmberechtigte Bevölkerung anlässlich des Urnengangs vom 18. Mai 2025. Die Gemeindeabteilung des Kantons Aargau hat nun mit Entscheid vom 10. Juni 2025, nach vorgängig erfolgter Gesamtüberprüfung der neuen Gemeindeordnung von Uerkheim, diese abschliessend bewilligt. Der Gemeinderat hat mit Entscheid vom 23. Juni 2025 daraufhin die neue Gemeindeordnung zum Erlass, resp. zur Einführung per 1. Juli 2025 genehmigt. Durch die Einführung der neuen Gemeindeordnung werden die bisherigen Bestimmungen aus der Gemeindeordnung aus dem Jahre 2005 per 1. Juli 2025 ausser Kraft gesetzt.

### Aus Gemeindeammann und Vizeammann werden Gemeindepräsident und Vizepräsident

Die mit der Einführung der neuen Gemeindeordnung eingehenden Veränderungen umfassen im Wesentlichen die Bezeichnung gewisser Amtsträger aus der Gemeindebehörde. Gemeindeammann Herbert Räbmatter wird neu zum Gemeindepräsidenten und Vizeammann Markus Bäni zum Vizepräsidenten der Gemeinde Uerkheim. Weitere wesentliche Anpassungen betreffen die dem Gemeinderat neu gewährten Kompetenzen in den Bereichen

- Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften  
*(Kompetenzsumme neu CHF 500'000.00, bisher CHF 400'000.00)*
- Festlegung des Publikationsorganes  
*(Befugniserteilung zur Wahl des amtlichen Publikationsorgan an den Gemeinderat; bisher lag die Befugnis bei der Gemeindeversammlung, mit klar festgelegtem und bezeichnetem Publikationsorgan = Landanzeiger)*
- Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts der Gemeinde Uerkheim an AusländerInnen  
*(Befugniserteilung zur abschliessenden Beschlussfassung an den Gemeinderat; bisher lag die Befugnis bei der Gemeindeversammlung)*

Alle mit der neuen Gemeindeordnung einhergehenden Änderungen können auf der Gemeindewebseite mit Verweis auf die Auflageakten zu Händen der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024 sowie den ergänzenden Hinweisen zu Händen der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 weiterhin eingesehen werden (synoptische Darstellung; Erläuterungen zu allen Änderungen, usw.)

Der Landanzeiger bleibt als Gratiszeitung der Gemeinde Uerkheim als Publikationsorgan erhalten, ergänzt durch weitere Publikationskanäle zur Erweiterung des «Service Public»

Die Einführung der neuen Gemeindeordnung führt, mit Verweis auf die vorerwähnten wesentlichen Änderungen dazu, dass die Hoheit über die Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans, resp. der amtlichen Publikationsorgane neu ab 1. Juli 2025 beim Gemeinderat liegt. Die Befürchtungen, dass mit dieser Kompetenzübertragung der allseits beliebte und viel gelesene Landanzeiger als Publikationsorgan der Gemeinde Uerkheim abgeschafft werden könnte, hat der Gemeinderat in all seinen Informationen im Zuge des laufenden Revisionsgeschäfts stetig wiederlegt. Gleichwohl ist es dem Gemeinderat wichtig, eine möglichst breite Basis für die Weitergabe von wichtigen Informationen schaffen und somit mehrere Veröffentlichungskanäle für amtliche Publikationen anbieten zu können. Mit Entscheid vom 23. Juni 2025 hat der Gemeinderat daher in der im erteilten Delegation/Kompetenz (§ 14, lit. i) und § 19 Gemeindeordnung) mit Gültigkeit ab 1. Juli 2025 folgende Publikationsorgane bezeichnet:

- a. Landanzeiger  
*(vorbehaltlich dessen, resp. solange, dass dieser kostenlos in alle Haushalte verteilt wird)*
- b. Gemeindewebseite ([www.uerkheim.ch](http://www.uerkheim.ch))
- c. Schaukasten beim Gemeindehaus an der Dorfstrasse
- d. Amtsblatt Kanton Aargau  
*(nur in Fällen, bei welchen diesbezüglich eine rechtliche Vorgabe besteht)*

Der vorliegende Entscheid gilt bis auf Widerruf durch den Gemeinderat. Sollte der Gemeinderat irgendwann eine Anpassung vornehmen wollen, wird eine solche Veränderung der Bevölkerung vorab schriftlich zur Kenntnis gebracht.

➔ Ergänzend zum vorliegenden Entscheid i.S. Festlegung der Publikationsorgane ab 1. Juli 2025 hält der Gemeinderat an dieser Stelle fest, dass die Fristigkeiten z. Bsp. bei Rechtsmittelbelehrungen, usw., sich bis auf Widerruf ausschliesslich auf die Veröffentlichung im Landanzeiger (Publikationsdatum) beziehen. Wenn z. Bsp. die Publikation auf der Gemeindewebseite oder im Schaukasten vor der Publikation im Landanzeiger erfolgt, gilt stets das Veröffentlichungsdatum im Landanzeiger als Beginn des Fristenlaufes.

Dank an die Bevölkerung und alle übrigen mitwirkenden Parteien, Kommissionen, usw.

Der Gemeinderat nimmt die vorliegende Mitteilung zum Anlass um allen sich an der Gesamtrevision der Gemeindeordnung in irgendeiner Form beteiligten Parteien, Kommissionen, Personen, usw., für deren Mitwirkung und Unterstützung zu bedanken. Dem Gemeinderat war es stets ein Anliegen, eine offene und umfassende Kommunikation im gesamten Verfahrensablauf an den Tag zu legen. Umso mehr freut es diesen, dass sich auch die Bevölkerung stark mit an der Überarbeitung der Gemeindeordnung beteiligt hat.

Bei Fragen und/oder Unklarheiten zur vorliegenden Mitteilung steht die Gemeindekanzlei, Tel. 062 739 55 30, [kanzlei@uerkheim.ch](mailto:kanzlei@uerkheim.ch), jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**GEMEINDEKANZLEI UERKHEIM**  
Michael Urben  
Gemeindeschreiber